

ANHANG

I. Signum: anderer Zweck.

a) LG. I Berlin — 38 O. 814/25.

Tatbestand: Kläger hat der Beklagten Anzeigenentwürfe geliefert. Beklagte hat daraus ein Album gemacht, das sie an die Kundschaft verbreitete; sie hat ferner auf allen Blättern den Namen des Klägers entfernt und durch einen Reklamehinweis ersetzt.

Entscheidungsgründe: Daß die vom Kläger der Beklagten gelieferten Skizzen kunstgewerbliche Erzeugnisse im Sinne von § 2 KSchG. sind, kann nicht zweifelhaft sein, wird auch von der Beklagten nicht bestritten. Der Kläger hat vertraglich der Beklagten das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung übertragen, jedoch, wie unstreitig ist, nicht unbeschränkt, sondern nur zur Verwendung als Anzeigenvorlagen und Annoncenskizzen. Es fragt sich, ob ihr damit auch das Recht zustand, die Skizzen so zu verwenden, wie es in dem von ihr hergestellten Togonal-Album geschehen ist. Dies muß verneint werden. Von Annoncenskizzen kann natürlich bei den Illustrationen im Togonal-Album keine Rede sein. Beklagte meint, diese seien als Anzeigenvorlagen aufzufassen, denn der Begriff der Anzeige umfasse nicht nur Inserate in Zeitungen oder Zeitschriften, sondern jedes Mittel der Vervielfältigung zu Reklamezwecken. Dem kann nicht beigetreten werden. Richtig ist, daß die Verbreitung der Skizzen in Anzeigen wie in Form des Albums der Reklame dienen. Aber an die Entwürfe für ein Album, wie es die Beklagte hergestellt hat, werden, wie der Kläger mit Recht hervorhebt, vom künstlerischen wie vom reklametechnischen Standpunkt aus andere, höhere Anforderungen gestellt; der Kreis der Interessenten, für den das Album bestimmt ist, ist ein